

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1983

Geschäftszahl

82/03/0168

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0184 E 25. Februar 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen zur Frage, daß eine genauere Bezeichnung des Tatortes durch die Angabe, auf Höhe welcher Hausnummer oder im Bereich welches Straßenabschnittes der Bfr die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO 1960 begangen hat, unbedingt erforderlich gewesen wäre (Hinweis auf E vom 11.12.1981, Zl. 81/02/0176 und E vom 29.1.1982, Zl. 81/02/0245)

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/03/0170